



Satzung

Vorbemerkungen:

- a) Diese Satzung ersetzt vollständig die bisherige (erste) Satzung des Fördervereins der Musikschule Fulda e.V. vom 4. Februar 1980.
- b) Der Lesbarkeit halber wird im Folgenden bei Ämtern nur die männliche Form verwendet, doch ist selbstverständlich stets auch die weibliche Form gemeint.
- c) Das Wort "schriftlich" in dieser Satzung beinhaltet auch die digitale Textform mit verifizierbarem Absender. Dies gilt nicht für § 7 Abs. 1, der eine handschriftliche Bestätigung verlangt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Musikschule Fulda e.V.". Träger der Musikschule ist die Stadt Fulda.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Registernummer VR Nr. 745 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur wie auch der Erziehung und Volksbildung (AO § 52 Abs. 2, Nr. 5 u. 7).

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der städtischen Musikschule und ihrer Schüler/innen beim Musikunterricht, bei Musikveranstaltungen und in der Öffentlichkeit, z.B.:
 - a) durch Bereitstellung von Musikinstrumenten und durch andere Anschaffungen, die dem Musikunterricht direkt oder indirekt dienen
 - b) durch finanzielle Unterstützung von Musikschulensembles bei Anschaffungen, Probenfreizeiten und Konzerten
 - c) durch Mitbetreuung des Jugendsinfonieorchesters bei Probenfreizeiten, Konzerten und Konzertreisen
 - d) durch Unterstützung der Teilnahme von Schüler/innen bei Wettbewerben
 - e) durch Mitgestaltung von Konzerten und anderen Veranstaltungen
 - f) durch Öffentlichkeitsarbeit für die Musikschule und Kontaktpflege mit Musikschulleitung, Musikschulleitern und Magistrat.



§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins entstehen aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, Spenden und Zuwendungen anderer Art. Diese können auch zweckgebunden sein.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögensübertragung bei Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die städtische Musikschule. Bei Wegfall des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vereinsvorstand (vgl. Vorbemerkung c).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Jahr der Anmeldung erhoben (Jahresbeitrag), jedoch behält sich der Vorstand bei Anmeldung gegen Jahresende eine Kulanz vor.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.



- (4) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die nach einer Aussprache mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Den Mitgliedern steht die Zahlung eines höheren Betrags frei; die Differenz zum Beitrag gilt als Spende.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (fakultativ).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes (nach § 11 Abs. 1)
 - b) Wahl der Ehrenmitglieder (nach § 7 Abs. 6)
 - c) Wahl der Kassenprüfer (nach § 13)
 - d) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
 - e) Genehmigung des Haushaltplans
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags



- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf und müssen bei Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.
- (4) Der Vereinsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser Sitzung ein und leitet sie. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder gefasst. Die vorherige Abgabe eines schriftlichen Votums beim Vorstand wegen Abwesenheit ist möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse werden vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) zwei Orchesterbeauftragten
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.



- (2) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Kassenführung
 - e) die Vorlage des Kassen- und Jahresberichtes
 - f) die Berufung von Beiratsmitgliedern nach § 12 der Satzung.
- (3) Die Orchesterbeauftragten sind Mitglied im Vorstand. Ihre Aufgabe ist es, das hauptamtliche Management des Jugendsinfonieorchesters zu unterstützen. Ihre Arbeit umfasst die Jugend- und Elternarbeit des Orchesters und die Mitorganisation von Probenfreizeiten, Konzerten und Konzertreisen. Die Orchesterbeauftragten werden ihrerseits nach Möglichkeit durch Mitglieder des Beirats in ihren Aufgaben unterstützt (vgl. § 12).
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden vertreten; im Verhinderungsfall durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein einem geeigneten Vertreter zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (7) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 10 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat beratende und unterstützende Aufgaben.
- (2) Der Beirat bietet Vereinsmitgliedern die Chance, sich mitgestaltend in die Vereinsarbeit einzubringen. Unter anderem soll der Beirat durch die Aufnahme von Eltern des Jugendsinfonieorchesters die hauptamtliche Orchesterarbeit unterstützen - dies zusammen mit den Orchesterbeauftragten (vgl. § 11 Abs. 3).



§ 13 Kassenprüfer

Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer und ihre Stellvertreter, die alle nicht Mitglieder des Vorstandes sind, von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Unterschriften:

Ort und Datum: Fulda, den 28. September 2020

Paul Barbée, 1. Vorsitzender

Petra Schuritz, 2. Vorsitzende

Yvonne Winter, Schriftführerin

Martin Welter, Kassenwart